

Satzung
über ein besonderes **Vorkaufsrecht an Grundstücken**

für das Plangebiet Teilbereich des Bebauungsplanes „Stadtzentrum V – Rathaus“

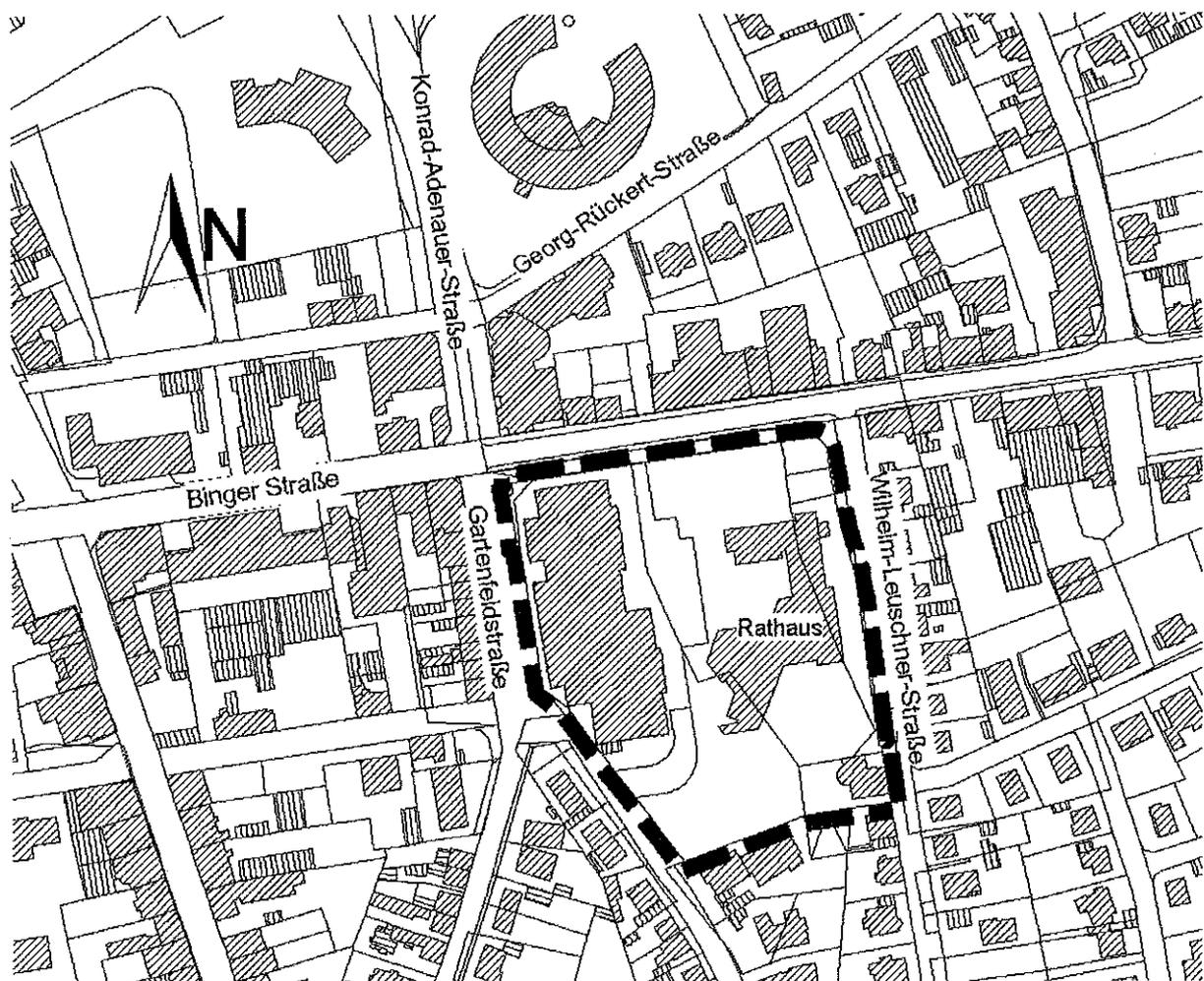
§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Teilgebiet im Stadtzentrum der Stadt Ingelheim am Rhein zwischen Untere Sohlstraße, Gartenfeldstraße, Binger Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße und südlicher Grenze der Flurstücke 51/13 und 37/7

und umfasst folgende Flurstücke in der **Gemarkung Nieder-Ingelheim** :

Flur 23, Flurstücke : 37/6, 37/7, 37/9, 41/8, 41/10, 42/12, 42/15, 42/17, 51/11, 51/13, 416/5,



Die vorstehende Planskizze erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit; sie dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

§ 2**Zweck**

1. Die Stadt beabsichtigt in dem vorbezeichneten Gebiet entsprechend den Zielen der Raumordnung gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe von 2004, dem Landesentwicklungsprogramm LEP III von 1995 und dem Flächennutzungsplan vom 11. März 1996 auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses vom 11. April 2005 sowie zu erstellenden Bebauungsplänen städtebauliche Maßnahmen durchzuführen mit dem Ziel, durch Schaffung und Entwicklung eines urbanen Zentrums die städtebauliche Situation zu verbessern.
2. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Gebieten im Geltungsbereich dieser Satzung, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein,

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister